



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle

**allgemeinbildenden Schulen
Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs**

nachrichtlich:

**regionale Schulaufsicht
bezirkliche Schulämter
Schulpraktische Seminare
SIBUZ**

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.6/ II C 1.7

Benjamin Klingbeil/ Gernoth Schmidt

Tel. +49 30 90227 5688/ 6153

Zentrale +49 30 90227 5050

benjamin.klingbeil

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

30. November 2021

Informationsschreiben zum Erlass der Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

am 25. November 2021 wurde die Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 - Schulstufen-COVID-19-Verordnung - vom 10. November 2020 veröffentlicht (GVBl. S. 1242). Diese Verordnung gilt für alle allgemein bildenden Schulen und die Nichtschülerprüfungen.

Die wesentlichen Inhalte dieser Verordnung sind Ihnen bereits durch den Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022 bekannt. Ich verweise hierzu auch auf die aktualisierte Fassung des Handlungsrahmens (Fassung vom 29. November 2021), der Ihnen heute übersandt wurde.

Viele der Bestimmungen finden Sie vergleichbar in der für das Schuljahr 2020/2021 erlassenen Verordnung. Da auch in diesem Schuljahr pandemiebedingt Abweichungen von Verordnungen notwendig sind, ist aus rechtsförmlichen Gründen der Erlass einer neuen Verordnung erforderlich. Dabei bleiben die bestehenden Verordnungen inhaltlich weitgehend unverändert. Wesentliches Ziel ist es erneut, u. a. einen rechtssicheren Rahmen für die Leistungsbewertung, die Bildung von Zeugnisnoten unter pandemischen Bedingungen in diesem Schuljahr und die bundesweite Anerkennung schulischer Abschlüsse zu schaffen.

Anders als im letzten Schuljahr gelten Phasen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause (saLzH) als Unterricht - im letzten Schuljahr galt lediglich die Teilnahme am saLzH als Unterricht - und können den Präsenzunterricht ganz oder teilweise ersetzen. Die im saLzH erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Dabei kann die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung auch per Videokonferenz erfolgen. Im Rahmen des pädagogischen Ermessens bei der Leistungsbewertung hat die Lehrkraft jedoch zu berücksichtigen, inwiefern jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler Zugang zu den Lernangeboten hat und technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sind Alter und Reife, bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten zu berücksichtigen. Weiterhin wird neu geregelt, unter welchen Bedingungen Klassenarbeiten und Klausuren aus Infektionsschutz- bzw. Gesundheitsschutzgründen außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort geschrieben werden können.

Näheres bitte ich dem als Anlage beigefügten Verordnungstext nebst Begründung zu entnehmen. Einzelheiten zu allen Inhalten dieser Verordnung und weiteren Themen entnehmen Sie bitte dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022; dies gilt insbesondere auch für die Umsetzung des saLzH, insbesondere im Hinblick auf die Pflicht der Lehrkräfte zur Kontaktaufnahme mit den Schülerinnen und Schülern. Unter Hinweis auf den überarbeiteten Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022 weise ich darauf hin, dass Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern, deren Leistungen sich während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause tatsächlich verschlechtert haben, die Möglichkeit zur Leistungsverbesserung anbieten müssen.

Ich bitte um Beachtung und Weiterleitung an das Kollegium.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Duvneck', written in a cursive style.

Thomas Duvneck